

Amtsblatt

Nr. 55

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am
26.09.2021 1279

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Wil Nr. 8 "Trift", 2. Änderung 1281

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des
B-Planes Nr. 17 "Wiesenbek II", 1. Änderung 1283

Wahlbekanntmachung über die zweite öffentliche Sitzung des
Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am
12.09.2021 1285

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am
12.09.2021 1286

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Bundestagswahl am 26.09.2021 im Bereich der Stadt Bad
Sachsa 1288

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des
Gemeindewahlausschusses am 14.09.2021 anlässlich der
Kommunalwahlen am 12.09.2021 1290

Gemeinde Ebergötzen

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des
Gemeindewahlausschusses 1291

Gemeinde Gleichen

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 12.09.2021 1292

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen
Bundestag am 26.09.2021 1294

Samtgemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1.
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2021 1297

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ortsrates Lonau am 14.09.2021 1299

Gemeinde Seeburg

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die
Kommunalwahl am 12.09.2021 1300
Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des
Gemeindewahlausschusses

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021 1301

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsordnung (FO) für den Bergfriedhof der Ev.-luth. St.
Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg
im Harz 1303

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.
St. Andreas Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad
Lauterberg 1319



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den

Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen

wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Flecken Adelebsen, Zimmer 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr** beim Flecken Adelebsen, Zimmer 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 53 Göttingen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 10.09.2021**) versäumt hat.
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,**
 - **einen amtlichen blauen Wahlumschlag,**
 - **einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und**
 - **ein Merkblatt für die Briefwahl.**

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; diese hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Adelebsen, den 27. August 2021

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke



Bad Grund (Harz), den 24. August 2021

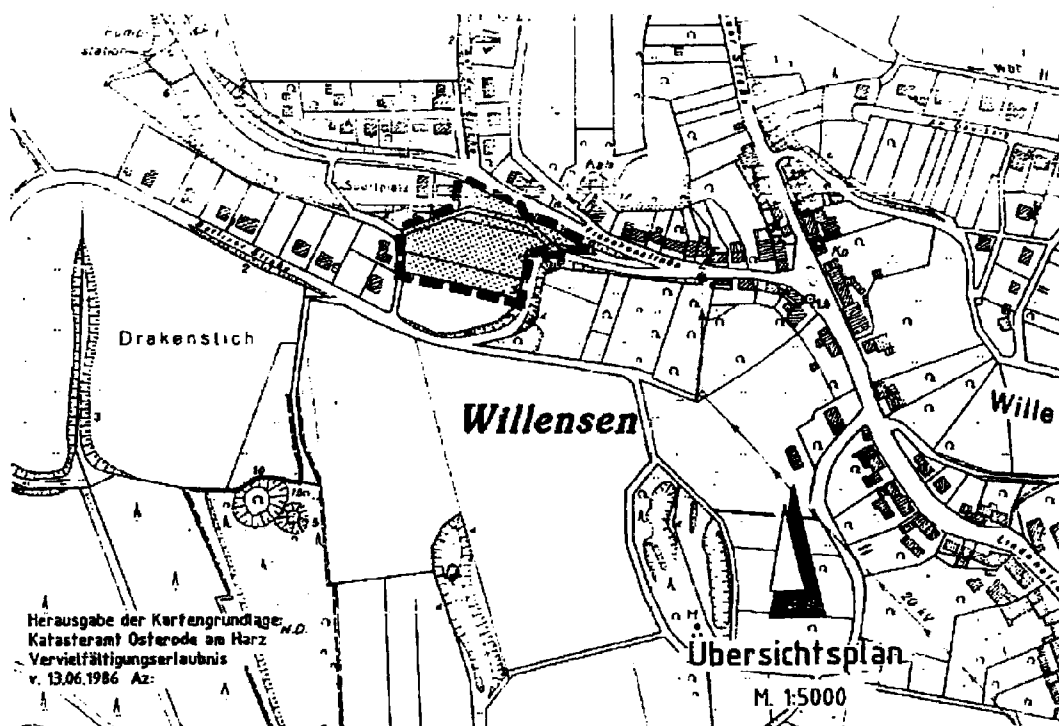
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 6 NBauO

Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine inhaltlichen Stellungnahmen zu der 2. Änderung abgegeben werden, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ in seiner Sitzung am **27. Mai 2021** als Satzung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 6 NBauO sowie die Begründung dazu beschlossen. Inhaltliche Stellungnahmen zum Gegenstand dieser 2. Änderung, d.h. zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen (ÖBV) im Bebauungsplan Wil Nr. 8 „Trift“ sind in diesen Verfahrensschritten nicht eingegangen. Der Vorbehalt ist damit mit Ablauf des 9. August 2021 (Ende der Beteiligungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Ende der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) eingetreten und der Beschluss vom 27. Mai 2021 mit Ablauf des 9. August 2021 wirksam geworden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ in Kraft. Sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der nachstehend abgedruckt ist:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ wurde im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 und 13 a BauGB durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wil Nr. 8 „Trift“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

Fred Langner

BEKANNTMACHUNGBauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Betr.: Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wiesenbek II“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 13a BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des o.a. Bauleitplanes beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt das oben genannte Planverfahren durch. Der o.a. Bebauungsplan ist ein Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, so dass er beschleunigt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird.

In dem Verfahren gem. § 13a BauGB wird gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Auslegung der Unterlagen

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und der Begründung werden an nachfolgend genannter Stelle innerhalb der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sollte die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 erfolgen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wiesenbek II“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung einsehbar.

Die Öffentlichkeit hat somit Gelegenheit sich zu informieren und zur Bebauungsplanung zu äußern. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Lauterberg im Harz unberücksichtigt bleiben können.

Auslegungszeitraum: vom 15.09.2021 bis 15.10.2021

Auslegungsort:	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales), 37431 Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 6-8, im Zimmer 128
Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Bad Lauterberg im Harz:	
Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung

**über die zweite öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt
Bad Lauterberg im Harz für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

Am Mittwoch, den 15.09.21, 17:30 Uhr, findet im Kurhaus, Ritscherstraße 2,
37431 Bad Lauterberg im Harz, eine Sitzung des Stadtwahlausschusses statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses:
 - Direktwahl des Bürgermeisters
 - Stadtratswahl
 - Ortsratswahl Barbis
 - Ortsratswahl Bartolfelde
 - Ortsratswahl Osterhagen

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Bad Lauterberg im Harz, am 30.08.2021

Die Gemeindewahlleiterin

Gez.

Tebbe

Wahlbekanntmachung

1. **Am 12. September 2021**
finden im Bereich der Stadt Bad Sachsa
Kommunalwahlen (Landratswahl, Kreiswahl, Gemeindewahl, Ortsratswahlen) statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1 - Rathaus, Bismarckstr.1	nicht barrierefrei
2 - Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6	barrierefrei mit Hilfe
3 - Grundschule, Pfaffenwiese 16	nicht barrierefrei
4 - Ev. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43	barrierefrei mit Hilfe
5 - Dorfstube Steina, Kirchplatz 4	barrierefrei mit Hilfe
6 - Ev. Gemeindehaus Tettenborn, Dorfstr. 35	nicht barrierefrei
7 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Am Kranichteich 9	barrierefrei mit Hilfe

Darüber hinaus sind zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses 2 Briefwahlvorstände gebildet; diese treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Lutherhaus, Kirchstr. 24, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08. bis zum 10.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat bei der **Landratswahl eine Stimme und bei der Kreiswahl, Gemeindewahl und den Ortsratswahlen jeweils drei Stimmen.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten; sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme/n gelten soll/en.

Sie kann

1. bei der Kreiswahl, Gemeindewahl und den Ortsratswahlen jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig;**

2. bei der Landratswahl lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist die wählende Person nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wählende Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl nur durch Stimmabgabe in dem für ihre Person zuständigen Wahlraum teilnehmen.
8. Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel oder Wahlscheine, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Hat sich die wählende Person zur Stimmzettelkennzeichnung der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist; die Vorgaben des § 20 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind hierbei zu beachten.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

12. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Diese möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 26.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt; jede Wählerin/jeder Wähler hat bei dieser Stichwahl eine Stimme.

Bad Sachsa, den 01.09.2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Bundestagswahl am 26. September 2021
im Bereich der Stadt Bad Sachsa**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke in der Stadt Bad Sachsa kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Ordnungsamt, Poststr. 3 (EG), 37441 Bad Sachsa, - barrierefrei mit Hilfe - eingesehen werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.09.2021 bis 12.30 Uhr**, bei der vorgenannten Dienststelle einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung** (diese soll bei der Stimmabgabe oder Wahlscheinbeantragung vorgelegt werden).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er ihr / sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche oder nicht dokumentierbare elektronische Anträge (SMS, Messenger-Dienste) sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre / seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, beantragen.

In den Ausnahmefällen der Nr. 4.2 können Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch **Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 53 Göttingen** wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein und
- b) den Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; infolge der Covid-19-Pandemie kann es hierzu möglicherweise Einschränkungen geben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bad Sachsa, den 27.08.2021

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Weick
Stadtoberamtsrat

Bekanntmachung

**über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 14.09.2021
anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (in der aktuellen Fassung) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Gemeindewahlausschuss der Stadt Bad Sachsa am **Dienstag, dem 14.09.2021, um 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**, Am Kranichteich 9, 37441 Bad Sachsa, zu seiner 2. öffentlichen Sitzung zusammentritt.

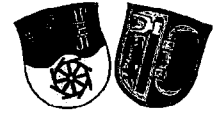
Tagesordnung:

1. Verpflichtung der weiteren Mitglieder bei Bedarf
2. Feststellung des amtlichen Endergebnisses für die Gemeindewahl und die 3 Ortsratswahlen

Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Quade
Bürgermeister



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 2. öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am

Mittwoch, 15.09.2021, 19:00 Uhr,
im DGH der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen,

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und ggf. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Gemeindevwahlleiterin über das Wahlergebnis für die Wahl des Gemeinderates
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates durch den Wahlausschuss nach §§ 35 ff. NKWG
5. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung öffentlich stattfindet.

Ebergötzen, 31.08.2021

(Agnes Wolf)
Gemeindevwahlleiterin

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen
IBAN-Nr.: DE11 2605 0001 0030 0002 36, SWIFT-BIC: NOLADE21GOE

E-Mail: info@gemeinde-eburgoetzen.de

Homepage: www.eburgoetzen.de

Wahlbekanntmachung

Am **12. September 2021** finden in der Gemeinde Gleichen folgende Kommunalwahlen statt:

Wahl der Landrätin/des Landrates

Wahl des Bürgermeisters

Wahl des Kreistages

Wahl des Rates der Gemeinde Gleichen

Wahl der Ortsräte

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Gleichen ist wie folgt aufgeteilt:

16 Urnenwahlbezirke:

Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen

6 Briefwahlbezirke:

BW Bremke, BW Diemarden, BW Groß Lengden, BW Klein Lengden, BW Reinhausen und BW Rittmarshausen.

Auf der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretungen (Kreistag, Rat, Ortsräte) hat die Wählerin oder der Wähler **drei** Stimmen für jede Wahl.

Bei den Direktwahlen (Landrat, Bürgermeister) hat die Wählerin oder der Wähler eine Stimme. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen. Jede wählende Person kann bei der Wahl der Vertretungen für jede Wahl bis zu **drei** Stimmen vergeben und diese auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge verteilen.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich **auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaber können an der Wahl des Wahlbereichs, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel,
2. legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
5. verschließt den Wahlbriefumschlag und
6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bei der Direktwahl kann es zu einer Stichwahl am 26. September 2021 kommen. Die Stichwahl findet in denselben Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihr Wahlbenachrichtigungsschreiben zurück.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hinweise aus der Verwaltung:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird auf die bestehenden Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht (OP- bzw. FFP2-Maske) in öffentlichen Gebäuden hingewiesen. Mit Wartezeiten muss gerechnet werden. Bitte halten Sie sich nicht länger als notwendig im Wahlraum auf.

Bei der Stimmabgabe sollte möglichst ein eigener Kugelschreiber verwendet werden.

Diese Wahlbekanntmachung ersetzt meine Wahlbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 53 vom 19.08.2021.

Gleichen, 30.08.2021

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gemeinde Gleichen

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum **20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Gleichen ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Ortschaft	Wahlraum
1	Beienrode	Dorfgemeinschaftshaus Am Hillerasen 3 A
2	Benniehausen	Dorfgemeinschaftsraum Lindenhof 4
3	Bischhausen	Verwaltungsstelle im Feuer- wehrhaus, Dammtor 20
4	Bremke	Grundschule Bremke Haspel 10
5	Diemarden	Gemeindehaus der Kirche Reinhäuser Str. 1 A
6	Etzenborn	Feuerwehrhaus Mühlenstieg 4
7	Gelliehausen	Dorfgemeinschaftsraum Gleichenstr. 17
8	Groß Lengden	Dorfgemeinschaftshaus Wilhelm-Bendick-Str. 37
9	Ischenrode	Dorfgemeinschaftshaus Rohrberger Str. 1
10	Kerstlingerode	Feuerwehrhaus Lindenweg 22
11	Klein Lengden	Gemeindehaus der Kirche Alte Heerstr. 25
12	Reinhausen	Dorfgemeinschaftshaus Rosental 2
13	Rittmarshausen	Feuerwehrhaus Am Bahnhof 5
14	Sattenhausen	Feuerwehrgerätehaus Kirchgraben 2

15	Weißenborn	Sporthaus Im Tiefen Weg 24
16	Wöllmarshausen	Schützenhaus Vor dem Berge 1 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 05.09.2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gleichen, 30.08.2021

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2021**

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 03.08.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 € auf 500.000,00 € erhöht und damit auf 500.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 03.08.2021

gez.

Hellwig

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und gem. §§ 115 Abs. 1 S. 2, 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 25.08.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 08.09.2021 bis 17.09.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 01.09.2021

gez.

Hellwig

Gemeindedirektor

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Dienstag, den 14.09.2021, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-
haus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates (Nr. 08) vom 15.12.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Vorbeugende Maßnahmen für den Hochwasserschutz
8. Allgemeine Vorbeugung für Katastrophenfälle
9. Dorfentwicklungsmaßnahmen
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Beck
Ortsbürgermeister

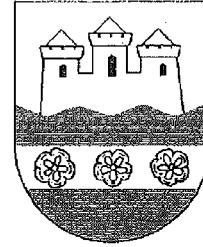
Beglaubigt:



Weippert
Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Seeburg für die Kommunalwahl am 12. September 2021

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S.280 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, werden hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der

2. Sitzung des Gemeindevahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 2. öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses findet am

Mittwoch, den 15.09.2021, 19.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Bernshausen, Göttinger Straße 21, 37136 Seeburg

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und ggfs. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Gemeindevahlleiters über das Wahlergebnis für die Wahl des Gemeinderates
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates durch den Wahlausschuss nach §§ 35 ff. NKWG
5. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Seeburg, den 01.09.2021

(Meyer)
Gemeindevahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021
findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001:	Walkenried I
Wahlraum:	Grundschulzentrum Aula (1)
Wahlbezirk 002:	Walkenried II
Wahlraum:	Grundschulzentrum Aula (2)
Wahlbezirk 003:	Wieda
Wahlraum:	Kindergarten "Spatzennest" Wieda
Wahlbezirk 004:	Zorge
Wahlraum:	Alte Grundschule Zorge, Mehrzweckraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Arnoldischule BBS I, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walkenried, 01.09.2021

Die Gemeindebehörde

Gemeindewahlleiter gez. Christopher Wagner

Friedhofsordnung (FO)

für den **Bergfriedhof** der **Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde** Bad Lauterberg
in Bad Lauterberg im Harz.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der
Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg am
28. Juli 2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

*Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.
Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und
in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Umen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12b Reihengrabstätten unter dem grünen Rasen
- § 12c Umenreihengrabstätte unter dem grünen Rasen
- § 12d pflegeleichtes Sarggrab
- § 12e pflegeleichtes Urnengrab
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13b Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen mit Stein
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten „Baum des Erinnerns“
- § 15b Umengrab „Blüteninsel“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschrift

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den **Bergfriedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Bad Lauterberg** in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit eine Teilfläche des **Flurstück 96/2, Flur 6, Gemarkung Bad Lauterberg im Harz** in Größe von **4,96.57 ha**, Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg im Harz.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Stadt Bad Lauterberg im Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde ohne Leine mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Reihengrabstätten unter dem grünen Rasen | (§ 12b), |
| c) Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen | (§ 12c), |
| d) pflegeleichtes Sarggrab | (§ 12d), |
| e) pflegeleichtes Urnengrab | (§ 12e), |
| f) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| g) Wahlgrab unter dem grünen Rasen mit Stein | (§ 13b) |
| h) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| i) Urnenwahlgrabstätten „Baum des Erinnerns“ | (§ 15) |
| j) Urnengrab „Blüteninseln“ | (§ 15b) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) für Särge von Kindern: | Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m, |
| von Erwachsenen | |
| - Reihengräber | Länge: 1,90 m; Breite: 0,90 m, |
| - Wahlgrab A-Stelle | Länge: 3,00 m; Breite: 1,75 m, |
| - Wahlgrab C-Stelle | Länge: 2,60 m; Breite: 1,50 m, |
| - Rasenwahlgrab mit Stein u. kl. Pflegebereich | Länge: 0,50 m; Breite: 0,90 m |
| von Erwachsenen | |
| b) für Urnen: | |
| Wahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m, |
| Reihengrabstätten: | Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m, |
| Bestattungen auf dem UF 6 | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m, |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. **Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Die genauen Maße für die Anlage und Einfassung neuer Grabstätten, sind vorab bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.**

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§12 b Reihengrabstätten unter dem grünen Rasen

(1) Reihengrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf dem pflgefreien Grabfeld befinden sich Findlinge auf die durch die Friedhofsverwaltung eine Namenstafel des Beigesetzten angebracht wird. Die Namenstafel enthält den Namen und Vornamen des Beigesetzten sowie die Geburts- und Sterbedaten. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Ablage von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.

(4) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten unter dem grünen Rasen die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§12 c Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen

(1) Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Auf dem pflegefreien Grabfeld befinden sich Findlinge auf die durch die Friedhofsverwaltung eine Namenstafel des Beigesetzten angebracht wird. Die Namenstafel enthält den Namen und Vornamen des Beigesetzten sowie die Geburts- und Sterbedaten. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Ablage von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (4) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§12 d pflegeleichtes Sarggrab

- (1) Pflegeleichte Sarggräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die Gemeinschaftsanlage als Rasenfläche mit zum Kopf der Grabstätte abschließenden Blühstreifen an. Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein individuelles Grabmal.
- (3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte (Blühstreifen und Rasenfläche) erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (4) Die Ablage von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Sarggräber die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§12 e pflegeleichtes Urnengrab

- (1) Pflegeleichte Urnengräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die Gemeinschaftsanlage als Rasenfläche mit zum Kopf der Grabstätte abschließenden Blühstreifen an. Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein individuelles Grabmal.
- (3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte (Blühstreifen und Rasenfläche) erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (4) Die Ablage von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Urnengräber die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13b

Wahlgrab unter dem grünen Rasen mit Stein

- (1) Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung eines Sarges oder einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche nach § 11 Abs. 5 ist möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ausschließlich ein stehendes Grabmal. Anschließend an das Grabmal kann der Nutzungsberechtigte einen Pflegebereich mit 50 cm Tiefe und 90 cm Breite anlegen. Der Pflegebereich ist mit einer bodenbündigen Einfassung aus glatten Steinen oder einer Platte für Schalen zu versehen. Alternativ ist das Grabmal mit einem ebenerdigen Sockel mit 40 cm Tiefe und 90 cm Breite zu gestalten. Der nicht durch den Nutzungsberechtigten gepflegte Bereich der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und als Rasenfläche gepflegt. Die Unterhaltung des Grabmals obliegt dem Nutzungsberechtigten.

- (3) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres anzulegen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche nach § 11 Abs. 5 ist möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Baumwahlgrabstätten „Baum des Erinnerns“

- (1) Pflegefreie Baumwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer Grabstelle zur Beisetzung jeweils einer Asche vergeben werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf einer belegten Grabstelle ist nicht möglich, es besteht jedoch die Möglichkeit das Nutzungsrecht an einer zweiten, benachbarten Grabstätte zu erwerben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt bei einzelnen Bäumen Findlinge auf und diese werden mit Namenstafeln aus Edelstahl versehen. Die Namenstafel enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Baumgrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§15 b

Urnengrab „Blüteninseln“

- (1) Urnengrabstätten in der Blüteninsel sind Grabstätten, die mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung jeweils einer Asche vergeben werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf einer belegten Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Blüteninseln werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und naturnah gepflegt. Die einzelnen Grabstätten werden nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung mit einem Naturstein belegt, auf dem der Name des Beigesetzten genannt wird.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch

die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Bei der Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten (Anlage zur Friedhofsordnung).

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu

dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte –entfällt–

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/ Aussegnungsraum –entfällt–

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.05.2010 außer Kraft.

Bad Lauterberg, 28.07.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Michael Quendler

Kirchenvorsteher: gez. Pn. Brigitte Hirschmann

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 09.08.2021

lfd. Nr. 1956 / 2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. i.V. Slawik
(Himstedt)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

- a. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- b. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- c. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser, schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- d. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll eine Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- e. Die Grabstätten sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.
- f. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- g. Eine Totalabdeckung ist nicht erlaubt. 1/3 der Grabstätte muss gärtnerisch gestaltet werden.
- h. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- i. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht erlaubt.
- j. Bänke auf Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- k. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden.

II. Gestaltung der Grabmale

- a. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in Ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- b. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind nicht erlaubt.
- c. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- d. Nicht gestattet sind:
 - i. Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig bearbeiteter Zementmasse
 - ii. Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material
 - iii. Grabmale mit Anstrich

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Bad Lauterberg für den Friedhof in Bad Lauterberg am 28.07.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Reihengrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Personen ab 6 Jahre):
Für 25 Jahre: | 1.260,00 € |
| 2. Reihengrabstätte unter dem grünen Rasen:
Für 25 Jahre incl. Pflege: | 2.100,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte unter dem grünen Rasen:
Für 25 Jahre incl. Pflege: | 1.250,00 € |
| 4. Pflegeleichtes Sarggrab:
Für 25 Jahre: | 2.060,00 € |
| 5. Pflegeleichtes Urnengrab:
Für 25 Jahre: | 1.460,00 € |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|---------------------|
| 6. Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre o. Totgeburten:
Für 30 Jahre – (1 Grabstelle) :
Für jedes Jahr der Verlängerung | 500,00 €
17,00 € |
| 7. A-Wahlgrabstätte für Personen ab 6 Jahre: | |

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.490,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	80,00 €
8. C-Wahlgrabstätte für Personen ab 6 Jahre:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.110,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	70,00 €
9. Wahlgrabstätte unter dem grünen Rasen (Urne oder Sarg):	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.590,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	90,00 €
10. Urnenwahlgrab:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.350,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	40,00 €
11. Urnenwahlgrab „Baum des Erinnerns“ – incl. Namenstafel:	
Für 30 Jahre (1 Grabstelle)- :	1.750,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
12. Urnengrab „Blüteninseln“ – incl. Gedenkstein:	
Für 30 Jahre (ein oder zwei Grabstellen) - je Grabstelle- :	2.040,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	70,00 €
13. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	830,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	260,00 €
3. für eine Erdbestattung im Kindergrab	300,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder Ergänzung von Inschriften	80,00 €
2. Gebühr für eine Umbettung (zzgl. des Aufwandes für die Ausgrabung oder die Wiederbeisetzung):	50,00 €
3. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an belegten Grabstätten	
Je Jahr und Grabstelle	100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier:

275,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Bad Lauterberg (Ort), 28.07.2021 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Michael Quendler

Kirchenvorsteher: gez. Pn. Brigitte Hirschmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 09.08.2021

lfd. Nr. 1955 / 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

gez. i.V.Slawik
(Himstedt)